

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

**Einsatz von Saisonarbeitskräften unter Pandemie-Bedingungen
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Inwieweit ist es zutreffend, dass auf Bundesebene aktuell ein Abkommen zum Einsatz ukrainischer Saisonarbeitskräfte verhandelt wird?
Wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland (AA) bemüht sich um den Abschluss einer sogenannten Vermittlungsabsprache zwischen Deutschland und der Ukraine. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wann mit dem Abschluss dieses Abkommens zu rechnen ist.

2. Inwieweit hebt das Abkommen die bisherigen strengen Regelungen aus, die beispielsweise einen Einsatz von ukrainischen Studierenden während der Semesterferien mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit und stichprobenartig kontrolliert durch den Zoll ermöglichen?

Das AA hat die Landesregierung mit Nachricht vom 22. Januar 2021 darüber informiert, dass beabsichtigt sei, die momentan praktizierte Einreise im Rahmen einer Ferienbeschäftigung für Studierende abzulösen, da diese von allen Betroffenen als nur bedingt sachgerecht angesehen wird. Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor. Die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ist in § 15a Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt.

3. Inwieweit stellt der schlechtere Schutz von ukrainischen Saisonarbeitskräften gegenüber solchen aus EU-Staaten (siehe Regelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit) aus der Sicht der Landesregierung ein Problem dar oder mit welcher Begründung ist dies kein Problem?
4. Wie begründet die Landesregierung die Notwendigkeit des Einsatzes ukrainischer Saisonarbeitskräfte in Pandemie-Zeiten oder auch danach in Mecklenburg-Vorpommern?
5. Warum kann der Bedarf an Saisonarbeit nicht wie in der Vergangenheit üblich mit Beschäftigten aus EU-Staaten, zum Beispiel aus Polen, Rumänien oder Bulgarien, gedeckt werden?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten sind im Vergleich zu Saisonarbeitskräften aus EU-Staaten in einer rechtlich schwächeren Stellung.

Grundsätzlich obliegt es der Entscheidung der Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern, ob sie auf Grundlage der für das Jahr 2021 geltenden Rahmenbedingungen Arbeitskräfte aus der Ukraine beschäftigen.

Durch ein Abkommen vom 7. November 2018 haben sich die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auf die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und die uneingeschränkte Rentenzahlung verpflichtet. Das Abkommen ist nach Prinzipien gestaltet, die auch innerhalb der Europäischen Union (EU) gelten.

Anliegen der Bundesrepublik Deutschland ist es, Regelungen zu schaffen, die analog denen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU-Mitgliedstaaten auch für Arbeitskräfte aus der Ukraine gelten.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass Rumänien und Bulgarien zwar EU-Mitgliedsstaaten sind, aber nicht zum Schengen-Raum gehören. Somit ist kein gänzlich freier und uneingeschränkter Personenverkehr von und in diese beiden Länder möglich.

6. Welche Erfahrungen hat die mobile Beratungsstelle CORRECT seit ihrem Start in Mecklenburg-Vorpommern bei der Beratung ausländischer Saisonarbeitskräfte gemacht?
- a) Wie viele Beschäftigte welcher Branchen wurden beraten?
 - b) Welche Probleme gab es unter dem Eindruck der ersten Welle der Corona-Pandemie im Frühjahr und Sommer 2020?
 - c) Wie schätzen die Expertinnen und Experten von CORRECT die Verfügbarkeit von Saisonarbeitskräften aus EU-Staaten im Jahr 2021 ein?

Zu 6 und a)

Seit ihrem Start hat die Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern und zur Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung (CORRECT!) in etwa 350 Fällen ausländische Saisonarbeitskräfte aufsuchend zur allgemeinen Informationsvermittlung und in 44 Fällen zu individuellen arbeitsrechtlichen Anliegen beraten. Aus ihrer Sicht ergibt sich daraus ein hoher Beratungsbedarf bei ausländischen Saisonarbeitskräften. Die aufsuchende Beratung fand in den Branchen Landwirtschaft, Forst, Tourismus, Fleischverarbeitung und Paketzustellung statt.

Individuelle Beratungen betrafen die Branchen Landwirtschaft und Tourismus. Individuell beratene Personen hatten in der Regel mehrere Anliegen.

Die häufigsten Anliegen bezogen sich auf die Themen

- nicht rechtskonforme Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Abzüge;
- nicht bezahlten und nicht gewährten Urlaub und
- zu hoher Leistungsdruck.

Bislang hatte CORRECT! ausschließlich Beratungsanfragen von EU-Arbeitskräften.

Zu b)

Zu Beratende hatten Anliegen zu folgenden Themen:

- fehlende Arbeitsverträge, Aushändigung von Blanko-Arbeitsverträgen;
- unbeheizte Unterkünfte, mangelnde Privatsphäre beim Duschen;
- fehlende Desinfektionsmittel;
- Abzüge für die Unterkunft, pandemiebedingte Reisekosten, Strafen und Negativprämien;
- Pausenregelung, Überschreitung der Höchstarbeitszeit und Unterschreitung der verkürzten Ruhezeit;
- Nichtvergütung von Wegezeiten zwischen den Einsätzen;
- nicht erfolgte Urlaubsabgeltung;
- Nichteinhaltung von Kündigungsfristen, Möglichkeiten arbeitnehmerseitiger Kündigung;
- Pflicht zum sofortigen Verlassen der Unterkunft nach der Abrechnung;
- hoher Arbeitsdruck, sexuelle Belästigung.

Weil aufgrund der Reisebeschränkungen die Möglichkeiten des Arbeitsplatzwechsels erschwert waren, hat dies aus Sicht der Beratungsstelle CORRECT! zu einer Verschärfung der Lage von Saisonarbeitskräften beigetragen.

Zu c)

Aus Sicht der Beratungsstelle CORRECT! sollte für Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2021 die Verfügbarkeit von Saisonarbeitskräften aus den EU-Staaten ausreichend sein.

7. Welche Probleme ergeben sich nach Auffassung der vom Land geförderten Expertinnen und Experten bei CORRECT! für die Beratung ausländischer Saisonarbeitskräfte gegebenenfalls beim Einsatz ukrainischer und weiterer Beschäftigter aus Nicht-EU-Staaten?

Saisonarbeitskräfte haben den Erfahrungen der Beratungsstelle CORRECT! nach häufig Schwierigkeiten, sich im Internet über ihre Rechte zu informieren, und manchmal keine Möglichkeit, ihr Mobiltelefon in Deutschland zu nutzen. Sie sprechen in der Regel weder Englisch noch Deutsch. Nach Angaben der Beratungsstelle werden sie von Arbeitgebern oftmals weit entfernt von größeren Orten untergebracht und sind normalerweise gezwungen, sofort nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ins Heimatland zurückzukehren.

Aus Sicht der Beratungsstelle ist die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Arbeitgebern dadurch stark ausgeprägt. Auch weil Saisonarbeitskräfte größtenteils auf Privatgrundstücken untergebracht sind und sie nur sporadisch im öffentlichen Raum anzutreffen sind, ist - insbesondere aufsuchende - Beratung sehr schwer möglich.

Bei der aufsuchenden Beratung von Saisonarbeitskräften aus Drittstaaten kommt aus Sicht der Beratungsstelle erschwerend hinzu, dass diese in der Regel keine Erfahrung mit entsprechenden Beratungsstellen haben, zumal auch die Konsulate der Drittstaatsangehörigen nicht hinreichend mit den Beratungsstellen vernetzt sind. Die individualrechtliche Durchsetzung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen ist für Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten aus Sicht der Beratungsstelle im Vergleich zu Saisonarbeitskräften aus EU-Staaten ebenfalls erschwert.

8. Unter welchen Bedingungen sollen ukrainische Saisonarbeitskräfte angesichts der Risiken mit Blick auf die Corona-Pandemie in die Bundesrepublik Deutschland und konkret nach Mecklenburg-Vorpommern ein- und ausreisen dürfen (bitte dabei auch die Corona-Teststrategie für diese Zielgruppe darstellen)?
9. Welche Auflagen (Hygienekonzepte, maximale Zimmerbelegung, Quadratmeter pro Bewohner, Transport zum/vom Arbeitsplatz, Gruppengrößen, getrennte WC, mobile Toiletten, Maskenpflicht, Abstandsgebote, Zahlung von Mindestlöhnen etc.) sind an den Einsatz von Saisonarbeitskräften aus der EU sowie aus Nicht-EU-Staaten geknüpft?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Bedingungen und Auflagen ergeben sich aus den jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Anmelde-, Test- und Nachweispflichten für die Einreise aus Risikogebieten, insbesondere aus Virus-Varianten-Gebieten oder Hochinzidenzgebieten sowie aus anderen Corona-Virus-Schutzverordnung, zum Beispiel Arbeitsschutzverordnung, sowie der betrieblichen Hygiene- und Sicherheitskonzepte.

10. Wer ist für die Kontrolle und die Durchsetzung dieser Auflagen zuständig?
Welche Konzepte gibt es diesbezüglich für den geplanten Einsatz in diesem Jahr in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Durchsetzung und Kontrolle erfolgt durch die zuständigen Ordnungsbehörden, diese können unter anderem der Zoll, die Bundespolizei, Gesundheitsämter, Arbeitsschutzbehörden und Polizeibehörden sein.